

Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Reiseversicherung für Swissquote Gold Kreditkarten

Kundeninformationen nach VVG

Die folgende Kundeninformation gibt einen kurzen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Global Assistance oder AGA genannt, mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmer/-in?

Versicherungsnehmer bzw. -nehmerin ist die Swissquote Bank SA, mit Sitz in Chemin de la Crétaux 33, 1196 Gland.

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des zwischen der Swissquote Bank SA (nachfolgend Swissquote genannt) und Allianz Global Assistance abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages, gewährt AGA Inhabern einer gültigen, ungekündigten und von der Swissquote ausgestellten Gold Mastercard-Kreditkarte (nachfolgend Karte genannt) Versicherungsschutz im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachfolgend AVB genannt) sofern mindestens 50% der Reise bzw. Reiseleistung mit der betreffenden Karte bezahlt wurde. Gleichermassen versichert, sind die mit dem Karteninhaber im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie dessen nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder.

Welche Risiken sind versichert und was umfasst der Versicherungsschutz?

Die durch den jeweiligen Versicherungsvertrag gedeckten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Versicherungskomponenten:

– Annullierungskosten

Übernahme der von der versicherten Person geschuldeten Annullierungskosten (maximal bis zur Höhe der in der Versicherungspolice aufgeführten Versicherungssumme), wenn diese die gebuchte Reise wegen schwerer Krankheit oder Unfall, Tod, Schwangerschaftskomplikationen, schwerer Sachschäden am Eigentum zu Hause, Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise, Gefahren an der Reisedestination (Krieg, Terroranschläge, Unruhen, Naturkatastrophen), Streiks, Arbeitslosigkeit oder unerwartetem Stellenantritt nicht antreten kann und annulliert. Erfolgt der Reiseantritt aufgrund eines versicherten Ereignisses verspätet, werden zusätzliche Reisekosten, die durch die verspätete Abreise entstehen, vergütet.

– Assistance

Organisation und Übernahme der Kosten der Überführung ins nächstgelegene Krankenhaus, der Repatriierung in ein Krankenhaus oder an den Wohnort (mit oder ohne medizinische Begleitung), wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt; Organisation und Übernahme der Kosten der Extra-Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines Familienmitglieds, bei Reiseabbruch wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nicht mitreisenden nahestehenden Person oder des Stellvertreters am Arbeitsplatz, wegen schwerer Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort oder wegen Unruhen, Terroranschlägen, Naturkatastrophen bzw. Streiks an der Reisedestination; Organisation und Übernahme der Kosten der Heimschaffung im Todesfall. Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.

– Such- und Bergungskosten

Übernahme von Such- und Bergungskosten (maximal bis zur Höhe der in Übersicht der Versicherungsleistungen aufgeführten Versicherungssumme), wenn die versicherte Person während der Reise im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss.

– Reisegepäck

Entschädigung (maximal bis zur Höhe der in der Versicherungspolice aufgeführten Versicherungssumme) für von der versicherten Person für den persönlichen Bedarf auf Reisen mitgeführte bzw. einem Transportunternehmen zur Beförderung übergebene Sachen, die während der Reise gestohlen, geraubt, beschädigt oder zerstört bzw. während der Beförderung durch das Transportunternehmen verloren gehen oder beschädigt werden. Für bestimmte Sachen, Ereignisse oder Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt. Bei Diebstahl gilt pro Fall ein Selbstbehalt von CHF 200.–.

– Mietwagen-Selbstbehaltsschluss (CDW)

Übernahme (maximal bis zur Höhe der in der Übersicht der Versicherungsleistungen aufgeführten Versicherungssumme) des der versicherten Person aufgrund eines Schadens an dem von ihr gemieteten Fahrzeug in Rechnung gestellten Selbstbehalts für Mietfahrzeuge (CDW).

Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes / Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt grundsätzlich weltweit. Vorbehalten bleiben örtliche Einschränkungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten, sowie dem Versicherungsschutz entgegenstehende Wirtschafts- oder Handelssanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz.

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Karte. Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch Swissquote oder durch den Karteninhaber) oder der Kündigung des dieser Versicherung zugrundeliegenden Kollektivversicherungsvertrages zwischen Swissquote und der AGA.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen („Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen“) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

- Grundsätzlich besteht bei allen Versicherungskomponenten kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten sind; Gleiches gilt für Ereignisse, deren Eintritt bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.
- Kein Versicherungsschutz besteht zudem für Ereignisse wie Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln, Suizid oder versuchter Suizid, Teilnahme an Streiks oder Unruhen, an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten, Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt, oder grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen.
- Nicht versichert sind ausserdem Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen sowie jeweils ihre Folgen; nicht versichert sind ausserdem Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft, Ausreiseperrre oder Schliessung des Luftraums.
- Bei der Deckung **Annullierungskosten** besteht insbesondere kein Versicherungsschutz bei „schlechtem Heilungsverlauf“, u. a. also für Krankheiten oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind; Gleiches gilt für Reiseabsagen durch das Reiseunternehmen, behördliche Anordnungen, nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellte Krankheiten/Verletzungen oder auf potenzielle Gefahren zurückzuführende psychische Reaktionen wie Befürchtungen von Unruhen, Terrorereignissen, Naturkatastrophen oder Aviophobie (Flugangst).
- Bei der Deckung **Assistance** werden insbesondere dann keine Leistungen erbracht, wenn die AGA-Notrufzentrale diesen nicht vorgängig zugestimmt hat; Gleiches gilt z. B., wenn das verantwortliche Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt.

How can we help?

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)
Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen
info@allianz-assistance.ch, www.allianz-assistance.ch

- Bei der Deckung **Reisegepäck** sind u. a. nicht versichert: Computerhardware, mobile Telefongeräte, Navigationsgeräte, Software aller Art, Wertgegenstände, die in einem Fahrzeug zurückgelassen werden, Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Schmuck und Pelze, solange sie sich während des Transports durch ein öffentliches Verkehrsmittel im Verantwortungsbereich des Transportunternehmens befinden, sowie Brillen (gegen Beschädigung und Zerstörung); Gleiches gilt für Schäden, die zurückzuführen sind auf die Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person, das Zurücklassen oder Abstellen von Sachen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person oder das Verlegen, Verlieren und Liegenlassen.
- Bei der Deckung **Mietwagen-Selbstbehaltsausschluss (CDW)** besteht kein Leistungsanspruch für Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers, für Schäden, die in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen, oder für Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht.

Welche Pflichten haben Versicherungsnehmer/-in und versicherte Personen?

- Die folgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem VVG:
- Bei der Deckung **Annullierungskosten** ist bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Leistung beim Reiseunternehmen oder Vermieter/Kursanbieter zu annullieren und danach der Schadenfall der AGA schriftlich und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen (vgl. AVB Ziffer II A 6) anzuzeigen (Kontaktadresse vgl. AVB Ziffer I 12).
 - Bei der Deckung **Assistance** ist bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die AGA-Notrufzentrale zu informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einzuholen. Die AGA-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet): Telefon +41 58 721 93 93 / Telefax +41 44 283 33 33. Gleiches gilt für einen Teil der Leistungen (Such- und Bergungskosten; medizinisch indizierte Repatriierung, Heimschaffung im Todesfall).
 - Bei der Deckung **Reisegepäck** hat sich die versicherte Person Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen (bei Diebstahl und Beraubung durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle, bei Beschädigung durch das Transportunternehmen, den verantwortlichen Dritten oder die Reise- bzw. Hotelleitung, bei Verlust oder verspäteter Ablieferung durch das zuständige Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs). Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen.
 - Schadenfälle im Rahmen der Deckungen **Such- und Bergungskosten, Reisegepäck und Mietwagen-Selbstbehaltsausschluss (CDW)** sind der AGA unverzüglich schriftlich und unter Beilage der jeweils in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten aufgeführten erforderlichen Unterlagen anzuzeigen (Kontaktadresse vgl. AVB Ziffer I 12).
 - In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann; bei Schäden aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der AGA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
 - Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die AGA die Leistungen verweigern oder kürzen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die vorliegende Versicherung ist Teil des Swissquote-Kartenservicepakets; die Prämien werden von Swissquote (Versicherungsnehmer) getragen.

Wie behandelt die AGA Daten?

Bei der Bearbeitung von Personendaten, die eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit bildet, beachtet die AGA das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt die AGA via Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch die AGA bearbeiteten Personendaten umfassen die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der versicherungsnehmenden bzw. versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer/-innen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet die AGA Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der AGA teilweise durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die AGA auf die konzerninterne wie auch -externe Weitergabe von Daten angewiesen.

Die AGA bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Daten von der AGA bearbeitet werden, können gemäss DSG Auskunft darüber verlangen, welche Daten die AGA von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung inkorrektur Daten zu verlangen.

Kontaktadresse für Beschwerden

Allianz Global Assistance
Beschwerdemanagement
Hertistrasse 2
Postfach
8304 Wallisellen

Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponente	Versicherungsleistung	Max. Versicherungssumme (VS)
A Annullierungskosten	Reiseannullierung und verspäteter Reiseantritt	pro Ereignis CHF 10'000.–
B Assistance	Medizinisch betreute Repatriierung an den Wohnort, Extra-Rückreise, Reiseabbruch, Reiseunterbruch	pro Ereignis unbegrenzt
C Such- und Bergungskosten	Such- und Bergungskosten	pro Ereignis CHF 50'000.–
D Reisegepäck	Raub, Diebstahl, Verlust, Beschädigung und Zerstörung. Für bestimmte Gegenstände ist die Deckungssumme begrenzt.	pro Ereignis CHF 2'000.–
E Mietwagen-Selbstbehaltsausschluss (CDW)	Selbstbehalt aufgrund eines Schadens am Mietwagen während der Mietdauer	pro Fall CHF 10'000.–

Übersicht Serviceleistungen ohne Kostenübernahme

Servicekomponente	Serviceleistung
F Travel Hotline	Telefonische Auskunft über Reiseinformationen, Krankenhäuser und bei kleineren medizinischen Problemen

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Bitte bewahren Sie diese AVB an einem sicheren Ort mit Ihren anderen Versicherungsakten auf.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Reiseversicherung für Swissquote Gold Kreditkarten

Der Versicherungsschutz der AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Global Assistance oder AGA genannt, ist definiert durch den mit der Swissquote Bank SA (nachfolgend „Swissquote“ genannt) abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages und die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur, sofern in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicekomponenten nichts anderes vorgesehen ist.

1 Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz gilt für den Inhaber (nachfolgend versicherte Person genannt) einer gültigen, ungekündigten und von der Swissquote (Versicherungsnehmer) ausgestellten Gold Mastercard-Kreditkarte (nachfolgend Karte genannt). Gleichermassen versichert, sind die mit dem Karteninhaber im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie dessen nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicekomponenten gilt die Versicherung weltweit.

3 Beginn, Dauer, Voraussetzungen und Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Der Versicherungsschutz tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Karte ausgestellt oder aktiviert wird (falls die Aktivierung später erfolgt) und endet mit dem Verfall der Karte oder mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch Swissquote oder durch den Karteninhaber) oder der Kündigung des dieser Versicherung zugrundeliegenden Kollektivversicherungsvertrages zwischen Swissquote und der AGA. Wurde die Karte vor dem 01.04.2018 ausgestellt, wird der Versicherungsschutz frühestens ab diesem Datum wirksam.

3.2 Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen.

3.3 Damit Versicherungsschutz besteht, muss die Reise / das gemietete Fahrzeug, der versicherten Person (Karteninhaber), mindestens zu 50% mit der versicherten Karte im Voraus bezahlt worden sein.

3.4 Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, muss sie nebst den allfälligen weiteren Pflichten gemäss Ziffer I 4 sowie gemäss den in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» erwähnten Pflichten (vergleiche Ziffer II) folgende kumulativen Nachweise im Zeitpunkt des Schadenfalles erbringen können:

- Nachweis eines gültigen Kreditkartenvertrages zwischen der versicherten Person und Swissquote (Kreditkartennummer)
- Nachweis, dass die betreffende Reise mindestens zu 50% mit der versicherten Karte bezahlt wurde.
- Auf Verlangen ein Nachweis des privaten Charakters der Reise.

3.5 Die vorliegenden AVB werden dem Karteninhaber von Swissquote (Versicherungsnehmer) zur Verfügung gestellt. Mit dem Unterschreiben der Karte und / oder deren Benutzung, akzeptiert der Karteninhaber die AVB und bestätigt, deren Inhalt gelesen zu haben-

4 Pflichten im Schadenfall

4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.

4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Ziffer I 12 genannten Kontaktadresse).

4.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der AGA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

4.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die AGA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die AGA abtreten.

4.5 Die AGA-Schadenformulare können unter www.allianz-assistance.ch/schaden heruntergeladen werden.

5 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die AGA die Leistungen verweigern oder kürzen.

6 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

6.1 *Ist ein Ereignis bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.*

6.2 *Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:*

- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
- Suizid oder versuchter Suizid;
- Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
- Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wesentlich einer Gefahr aussetzt;
- grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
- Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.

6.3 *Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z. B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder polizeiliche Zwecke.*

6.4 *Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.*

6.5 *Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreisesperre, Schliessung des Luftraums.*

6.6 *Wenn der Zweck der Reise eine medizinische Behandlung ist.*

6.7 *Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist.*

6.8 *Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.*

6.9 *Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, entfällt dieser. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht schweizerische Rechtsvorschriften entgegenstehen.*

7 Definitionen

7.1 Nahestehende Personen

Nahestehende Personen sind:

- Angehörige (Ehegatte/-gattin, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister);
- Lebenspartner/-in sowie dessen/deren Eltern und Kinder;
- Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen;
- Sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht.

7.2 Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.

7.3 Schweiz

Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

7.4 Elementarschäden

Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden infolge von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen gelten nicht als Elementarschäden.

- 7.5 **Geldwerte**
Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
- 7.6 **Reise**
Als Reise gilt ein mehr als einen Tag dauernder Aufenthalt ausserhalb des gewöhnlichen Wohnorts oder ein Aufenthalt von kürzerer Dauer an einem mindestens 30 km vom gewöhnlichen Wohnort entfernten Ort, unter Ausschluss von Arbeitswegen. Die maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf insgesamt 365 Tage beschränkt.
- 7.7 **Reiseunternehmen**
Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter/-vermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrags mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.
- 7.8 **Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel**
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrausweis zu lösen ist. Taxis und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.
- 7.9 **Panne**
Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeugs infolge eines elektrischen oder mechanischen Defekts, der eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Treibstoffmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder Tanken des falschen Treibstoffs gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.
- 7.10 **Personenunfall**
Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 7.11 **Motorfahrzeugunfall**
Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis, aufgrund dessen die Weiterfahrt verunmöglicht wird oder gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse wie Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie Ein- und Versinken.
- 7.12 **Schwere Erkrankung / schwere Unfallfolgen**
Erkrankungen bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn daraus eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit oder eine zwingende Reiseunfähigkeit resultiert.
- 8 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten**
- 8.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt die AGA ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrags. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.
- 8.2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der AGA-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 8.3 Erbringt die AGA trotz eines vorhandenen Subsidiaritätstatbestands Leistungen, gelten diese als Vorschuss und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegenüber den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die AGA ab.
- 8.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Ist die AGA anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der AGA erhaltenen Entschädigung abzutreten.
- 9 Verjährung**
Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. (Ausnahme: Flugunfall/Unfallkapital – hier beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.)
- 10 Normenhierarchie**
Die Besonderen Bestimmungen der einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.
- 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 11.1 Klagen gegen die AGA können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 11.2 Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- 12 Kontaktadresse**
Allianz Global Assistance, Hertistrasse 2, Postfach, 8304 Wallisellen
info@allianz-assistance.ch

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

A Annullierungskosten

- 1 Zeitlicher Geltungsbereich**
Die Versicherung beginnt im Zeitpunkt der definitiven Buchung und endet mit dem Antritt der versicherten Reise. Als Reiseantritt gilt das Betreten des gebuchten Transportmittels beziehungsweise der Bezug der gebuchten Unterkunft (Hotel, Ferienwohnung usw.), falls kein Transportmittel gebucht wurde.
- 2 Versicherungssumme**
Die Versicherungssumme ist in der Übersicht der Versicherungsleistungen aufgeführt.
- 3 Versicherungsleistungen**
- 3.1 **Annullierungskosten**
Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reiseunternehmen annulliert, bezahlt die AGA die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Sind Veranstaltungstickets nicht Bestandteil eines Pauschalarrangements, wird ein Selbstbehalt in Höhe von CHF 50.– pro Ticket abgezogen. Der versicherten Person verrechnete Kosten für vor der erfolgten Annullierung getätigte Umbuchungen von Leistungen werden nur übernommen, wenn die betreffenden Umbuchungen auf ein gemäss Ziffer II A1 4 versichertes Ereignis zurückzuführen sind. Keine Entschädigung wird entrichtet für Kosten, Gebühren oder Guthabenverminderungen infolge des Verlusts bzw. Verfalls von Flugmeilen, Preisgewinnen oder anderen Nutzungsrechten (Time-Sharing usw.).
- 3.2 **Verspäteter Reiseantritt**
Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verspätet antritt, übernimmt die AGA anstelle der Annullierungskosten maximal bis zu deren Höhe:
- die zusätzlichen Reisekosten, die durch die verspätete Abreise entstehen;
 - die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthalts, anteilmässig zum versicherten Arrangementpreis (ohne Transportkosten); der Anreisetag gilt als benützter Arrangementstag.
- 3.3 Die Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.
- 4 Versicherte Ereignisse**
- 4.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft
- 4.1.1 Schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod einer der folgenden Personen, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung bzw. des Versicherungsabschlusses eingetreten ist:
- der versicherten Person;
 - einer mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat und diese annulliert;
 - einer nicht mitreisenden Person, die der/dem Versicherten nahesteht;
 - der Stellvertretung am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.
- Haben mehrere versicherte Personen die gleiche Reise gebucht, kann diese von maximal sechs Personen annulliert werden, wenn eine mitreisende versicherte Person aufgrund eines der oben erwähnten Ereignisse die Reise annulliert.

- 4.1.2 Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn
- ein Psychiater die Reise- und Arbeitsunfähigkeit bescheinigt und
 - die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.
- 4.1.3 Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses der Gesundheitszustand nachweisbar stabil und die Person reisefähig war.
- 4.1.4 Bei Schwangerschaft besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach der Reisebuchung bzw. nach dem Versicherungsabschluss eingetreten ist und das Rückreisedatum über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Schwangerschaft nach der Reisebuchung bzw. nach Versicherungsabschluss eingetreten ist und für den Reiseort eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.
- 4.2 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort
Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem ständigen Wohnort infolge Diebstahls, Feuer- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.
- 4.3 Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise
Wenn der Antritt der gebuchten Reise verunmöglicht wird, weil das für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort verwendete öffentliche Transportmittel sich verspätet oder ausfällt.
- 4.4 Ausfall des Fahrzeugs auf der Anreise
Wenn während der direkten Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch einen Unfall oder eine Panne fahruntüchtig wird. Schlüssel- und Treibstoffpannen sind nicht versichert.
- 4.5 Streiks
Wenn Streiks (ausgenommen Streiks durch das Reiseunternehmen bzw. dessen Leistungserbringer) die Durchführung der Reise verunmöglichen.
- 4.6 Gefahren an der Reisedestination
Wenn Krieg, Terroranschläge oder Unruhen aller Art an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) von der Reisedurchführung abgeraten wird; wenn Naturkatastrophen an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden.
- 4.7 Arbeitslosigkeit/unerwarteter Stellenantritt
Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor Abreise unvorhergesehen eine Stelle antritt bzw. der unvorhergesehene Stellenantritt in den Reisezeitraum fällt respektive wenn die versicherte Person ohne eigenes Verschulden vor Reiseantritt die Kündigung ihres Anstellungsverhältnisses erhält.
- 4.8 Behördliche Vorladung
Wenn die versicherte Person unerwartet eine Vorladung als Zeugin oder als Geschworene vor einem Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.
- 4.9 Diebstahl von Reisepass oder Identitätskarte
Wenn der versicherten Person unmittelbar vor der Abreise der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen und dadurch der Reiseantritt verunmöglicht wird.
Hinweis: An verschiedenen Flughäfen befinden sich Notpassbüros.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen)

- 5.1 *Schlechter Heilungsverlauf*
Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.
- 5.2 *Nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestelltes und belegtes versichertes Ereignis*
Wenn ein unter Ziffer II A 4.1 aufgeführtes Ereignis nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses mit Diagnose belegt wurde.
- 5.3 *Absage durch das Reiseunternehmen*
Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen rückzuvorgüten. Zu den konkreten Umständen, unter denen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u. a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 5.4 *Behördliche Anordnungen*
Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen.
- 5.5 *Nicht versichert sind Annullierungskosten, sofern die Annullierung den Umständen nach wegen einer psychischen Reaktion auf eine Gesundheitsgefährdung, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe zurückzuführen ist oder aufgrund der Befürchtung von Unruhen, Kriegsereignissen, Terrorakten oder infolge Aviophobie (Flugangst) erfolgt ist.*
- 6 **Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)**
Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Leistung beim Reiseunternehmen oder Vermieter annullieren und danach den Schadenfall der AGA schriftlich melden (vgl. Ziffer I 12). Folgende Unterlagen sind einzureichen:
- AGA-Schadenformular;
 - Annullierungskostenrechnung;
 - Buchungsbestätigung;
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport usw.).

B Assistance

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die AGA-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Die AGA-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 58 721 93 93

Telefax +41 44 283 33 33

Bei den medizinischen Leistungen entscheiden alleine die Ärzte der AGA über Art und Zeitpunkt der Massnahme.

2.1 Assistance-Leistungen

2.1.1 Überführung ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus

Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die AGA aufgrund eines entsprechenden medizinischen Befunds die Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus.

2.1.2 Medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort

Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die AGA unter den gleichen Voraussetzungen, wie unter Ziffer II B 2.1.1 aufgeführt, eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person.

2.1.3 Repatriierung an den Wohnort ohne medizinische Begleitung

Die AGA organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziffer II B 2.1.1, die Repatriierung ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person.

2.1.4 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines Familienmitglieds

Wenn eine mitreisende nahestehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an deren Wohnort repatriert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise alleine fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt die AGA die Zusatzkosten für die Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse) der versicherten Person beziehungsweise des versicherten Familienmitglieds.

- 2.1.5 **Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder**
Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an den Wohnort repatriert werden, organisiert die AGA zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise alleine fortsetzen oder zurückkehren müssten, und bezahlt die Kosten für Hin- und Rückreise einer Betreuungsperson (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse).
- 2.1.6 **Vorzeitige Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nicht mitreisenden nahestehenden Person oder des Stellvertreters am Arbeitsplatz**
Wenn eine nicht mitreisende nahestehende Person bzw. der Stellvertreter am Arbeitsplatz der versicherten Person schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt, organisiert und bezahlt die AGA die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse) der versicherten Person an deren ständigen Wohnort.
- 2.1.7 **Vorzeitige Rückreise aus anderen wichtigen Gründen**
Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wurde, organisiert und bezahlt die AGA die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse) der versicherten Person an ihren Wohnort.
- 2.1.8 **Temporäre Rückreise**
Die AGA organisiert und bezahlt aus den gleichen Gründen, wie unter den Ziffern II B 2.1.6 und II B 2.1.7 aufgeführt, die temporäre Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse) für eine versicherte Person an den Wohnort (Hin- und Rückreise). Die Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise werden nicht zurückerstattet.
- 2.1.9 **Heimschaffung im Todesfall**
Wenn eine versicherte Person stirbt, übernimmt die AGA die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Kosten der Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksargs ist ebenfalls gedeckt.
- 2.1.10 **Rückreise wegen Unruhen, Terroranschlägen, Naturkatastrophen oder Streiks**
Wenn Unruhen, Terroranschläge, Naturkatastrophen oder Streiks an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden, organisiert und bezahlt die AGA die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse) der versicherten Person.
- 2.1.11 **Rückreise wegen Ausfalls des öffentlichen Transportmittels infolge Panne oder Unfall**
Wenn das für die Reise gebuchte oder benützte öffentliche Transportmittel infolge Panne oder Unfall ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist, organisiert und bezahlt die AGA die Extra-Rückreise oder die verspätete Weiterreise der versicherten Person. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall.
- 2.1.12 **Auswirkungen von Dokumentendiebstahl**
Bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten (Pass, Identitätskarte, Fahrausweise und Beherbergungsvoucher), die eine Fortsetzung der Reise oder die Rückreise in die Schweiz vorübergehend verunmöglichen, übernimmt die AGA bei unverzüglicher Information der zuständigen Polizeibehörde die Mehrkosten des Aufenthalts (Hotel, Transportkosten vor Ort, Rückreisemehrkosten) bis maximal CHF 2'000.– pro Ereignis.
- 2.2 **Besuchsreise**
Wenn die versicherte Person im Ausland mehr als sieben Tage hospitalisiert werden muss, organisiert und bezahlt die AGA eine Besuchsreise für höchstens zwei nahestehende Personen an das Krankenbett (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse, Mittelklassehotel) bis maximal CHF 5'000.–.
- 2.3 **AGA-Serviceleistungen**
- 2.3.1 **Kostenvorschuss an ein Krankenhaus**
Wenn die versicherte Person ausserhalb ihres Wohnstaates hospitalisiert werden muss, leistet die AGA falls notwendig einen Vorschuss bis CHF 5'000.– an die Krankenhauskosten. Der vorgeleistete Betrag ist der AGA innert 30 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus zurückzuzahlen.
- 2.3.2 **Travel Hotline**
Die Travel Hotline steht dem Versicherten während der gesamten Versicherungsdauer uneingeschränkt zur Verfügung (vgl. Ziffer III F).
- 2.4 **Rückerstattung von Reisekosten**
- 2.4.1 **Rückerstattung der Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise**
Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die AGA die Kosten für den nicht benützten Teil der Reise anteilmässig zum Preis des versicherten Arrangements zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf den Betrag der versicherten Annullierungskosten begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise sowie für die nicht benützten, ursprünglich gebuchten Unterkunftsleistungen, sofern die AGA die Kosten für die Ersatzunterkunft übernimmt. Eine Leistung entfällt, wenn aufgrund einer Zusatzversicherung Anspruch auf eine Wiederholungsreise besteht.
- 2.4.2 **Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise**
Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxigebühren, Telefonkosten usw.) an, übernimmt die AGA diese Mehrkosten bis insgesamt CHF 750.– pro Person bei einer zusätzlichen Begrenzung der Entschädigung für Telefonkosten auf maximal CHF 150.– innerhalb dieser Limite.

3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen)

- 3.1 **Fehlende Zustimmung seitens der AGA-Notrufzentrale**
Wenn die AGA-Notrufzentrale den Leistungen nicht vorgängig zugestimmt hat.
- 3.2 **Abbruch durch das Reiseunternehmen**
Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abbrechen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen rückzuvergüten und/oder die Rückreisekosten zu übernehmen. Zu den konkreten Umständen, unter denen die Reise abgesagt oder abgebrochen werden müsste, zählen u. a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 3.3 **Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen.**
- 3.4 **Kosten für Verpflegung, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden.**

4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu I 4: Pflichten im Schadenfall)

- 4.1 Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die AGA-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II B 2).
- 4.2 Im Schadenfall sind der AGA schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen (vgl. Ziffer I 12):
- AGA-Schadenformular;
 - ursprüngliche Buchungsbestätigung;
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arzzeugnis mit Diagnose);
 - Quittungen für unvorhergesehene Auslagen/Mehrkosten im Original.

C Such- und Bergungskosten

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versichertes Ereignis und Leistung

- 2.1 Wenn die versicherte Person während der Reise im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage befreit werden muss, bezahlt die AGA die notwendigen Such- und Bergungskosten.
- 2.2 Zur Unterstützung kann die AGA-Notrufzentrale rund um die Uhr kontaktiert werden:
- Telefon +41 58 721 93 93**
Telefax +41 44 283 33 33

3 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu I 4: Pflichten im Schadenfall)

Im Schadenfall sind der AGA schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen (vgl. Ziffer I 12):

- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arzzeugnis mit Diagnose);
- Rechnung des Rettungsunternehmens im Original.

D Reisegepäck

1 Versicherte Gegenstände

Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person einschliesslich auf der Reise erstandener Andenken, d. h. sämtliche Sachen für den persönlichen Bedarf, die auf Reisen mitgeführt oder einem Transportunternehmen zur Beförderung übergeben werden und deren Eigentümer die versicherte Person ist.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit. Ausgeschlossen ist der gewöhnliche Wohnort der versicherten Person.

3 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist in der Übersicht der Versicherungsleistungen aufgeführt.

4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

4.1 Bei Diebstahl, Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person), Beschädigung und Zerstörung, Verlust, Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs sowie bei verspäteter Ablieferung durch ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs werden pro Schadenfall, unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssumme, die folgenden Leistungen erbracht:

4.1.1 Bei einem Totalschaden oder -verlust wird der Zeitwert der versicherten Sache vergütet.

4.1.2 Bei einem Teilschaden sind die Kosten für die Reparatur der beschädigten Sachen durch den Zeitwert begrenzt.

4.1.3 Als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungswert abzüglich einer Wertminderung von 10 % im ersten Jahr ab Kaufdatum und jeweils 20 % in den Folgejahren, insgesamt jedoch maximal 50 %.

4.1.4 Bei Filmen sowie Daten-, Bild- und Tonträgern wird der Materialwert vergütet.

4.1.5 Bei verspäteter Ablieferung durch ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs ist die Entschädigung für unbedingt notwendige Anschaffungen und Mietkosten auf CHF 200.- begrenzt.

4.1.6 Bei Personen- und Fahrzeugausweisen sowie Schlüsseln sind die Kosten auf die Ersatzerfertigung begrenzt.

4.1.7 Kratz- und Scheuerschäden an Fahrrädern werden bis höchstens CHF 200.- vergütet.

4.1.8 Für Reiseandenken werden maximal CHF 300.- bezahlt.

4.2 Bei Raub von Geldwerten und Raub von Fahrkarten (Bahnfahrkarten, Flugtickets etc.) beträgt die Entschädigung maximal CHF 1'000.-.

4.3 Musikinstrumente, Sportgeräte, Fahrräder, Kinderwagen, Schlauch- und Faltboote sind nur während des Transports mit einem Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs versichert.

4.4 Für Wertgegenstände wie Pelze, Schmuck, Uhren mit oder aus Edelmetall bzw. überdurchschnittlich teure Uhren sowie für Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, jeweils samt Zubehör, wird gesamthaft max. 50 % der vereinbarten Versicherungssumme vergütet.

4.5 Die versicherte Person hat pro Schadenfall durch Diebstahl einen Selbstbehalt von CHF 200.- zu tragen.

5 Nicht versicherte Gegenstände

– Motorfahrzeuge, Schiffe, Surfbretter und Luftfahrzeuge, jeweils samt Zubehör

– Wertsachen, die von einer besonderen Versicherung gedeckt sind

– Wertpapiere, Urkunden, Geschäftspapiere, Reisetickets und Gutscheine, Bargeld, Kredit- und Kundenkarten sowie Briefmarken (Ausnahmen vgl. Ziffer II D 4.2)

– Computerhardware (Desktop, Laptop, Beamer, Zubehör, Handheld etc.), mobile Telefongeräte, Navigationsgeräte sowie Software aller Art

– Wertgegenstände, die in einem Fahrzeug (verschlossen oder unverschlossen) zurückgelassen werden

– Sachen, die tagsüber auf einem Fahrzeug oder nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) in oder auf einem Fahrzeug, in dem die versicherte Person nicht übernachtet, zurückgelassen werden

– Edelmetalle, lose Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster, Sachen mit Kunst- oder Sammlerwert und Berufswerkzeuge

– Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Schmuck und Pelze, solange sie sich während des Transports durch ein öffentliches Verkehrsmittel im Verantwortungsbereich des Transportunternehmens befinden

– Brillen gegen Beschädigung und Zerstörung

– Hörgeräte und Hörgeräte-Zubehör

– Diebstahl, Verlust und Zerstörung von Geldwerten

6 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen)

Nicht versichert sind Schäden, die zurückzuführen sind auf:

– Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person;

– Verlegen, Verlieren und Liegenlassen;

– das Zurücklassen oder Abstellen von Sachen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person;

– eine nicht dem Wert der Sache (Wertgegenstand) angemessene Art der Verwahrung (vgl. Ziffer II D 7);

– das Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus ihrer Fassung;

– Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie Gebrauchsabnutzung;

– Unruhen, Plünderungen, Behördenanordnungen und Streiks, oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar dadurch verursacht werden.

7 Verhaltenspflichten auf der Reise

Wertgegenstände wie Pelze, Schmuck, Uhren mit oder aus Edelmetall, Edelsteine oder Perlen, Laptops sowie Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, jeweils samt Zubehör, müssen, wenn sie nicht getragen oder verwendet werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert der Sache angemessen sein.

8 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)

8.1 Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen:

– bei Diebstahl und Beraubung durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle;

– bei Beschädigung durch das Transportunternehmen, einen verantwortlichen Dritten oder die Reise- bzw. Hotelleitung;

– bei Verlust oder verspäteter Ablieferung durch das zuständige Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs.

8.2 Wird der Verlust oder die Beschädigung während der Beförderung durch ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs erst nach der Auslieferung entdeckt, muss der Tatbestand innerhalb von zwei Arbeitstagen dem zuständigen Transportunternehmen schriftlich angezeigt und von diesem bestätigt werden.

8.3 Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann die AGA die Leistungen kürzen oder verweigern.

8.4 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalls der AGA zur Verfügung zu halten und auf ihr Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.

8.5 Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der AGA schriftlich melden (vgl. Ziffer I 12). Folgende Unterlagen sind einzureichen:

– AGA-Schadenformular;

– ursprüngliche Buchungsbestätigung (Flugticket/Bahnbillett);

– Schadenbestätigung des Transportunternehmens (z. B. PIR);

– Polizeirapport bei Diebstahl;

– Bestätigung des Transportunternehmens über den definitiven Verlust des Gepäcks und Entschädigungsbrief;

– Original-Kaufquittung, bei Fehlen der Garantieschein, bei Beschädigung die Reparaturrechnung oder der Kostenvoranschlag.

E Mietwagen-Selbstbehaltauschluss (CDW)

1 Versichertes Fahrzeug

Die Versicherung erstreckt sich auf das von der versicherten Person, während einer versicherten Reise gemietete Fahrzeug. Taxis, Fahrzeuge von Fahrschulen sowie Fahrzeuge im Rahmen von Carsharing-Modellen (wie Mobility usw.) sind nicht versichert.

- 2 Zeitlicher Geltungsbereich**
Der Versicherungsschutz beginnt ab dem im Mietvertrag eingetragenen Beginn des Mietzeitraums und endet mit dem im Mietvertrag aufgeführten Ende der Miete, spätestens aber mit der Rückgabe des Fahrzeugs beim Autovermieter. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die innerhalb der Mietvertragsdauer verursacht werden.
- 3 Versicherungssumme**
Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.
- 4 Versicherungsleistungen**
- 4.1 Die Versicherung versteht sich als Zusatzversicherung für Mietfahrzeuge. Im Schadenfall erstattet die AGA der versicherten Person einen vom Vermieter (oder von einer anderen Versicherung) belasteten Selbstbehalt.
- 4.2 Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf die maximale Versicherungssumme beschränkt.
- 5 Versicherte Ereignisse**
- 5.1 Versichert ist der Selbstbehalt, der aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug oder infolge eines Diebstahls des Mietfahrzeugs während der Mietdauer entsteht. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt.
- 5.2 Erreicht der gemäss Ziffer II K 5.1 versicherte Schaden nicht die Höhe des Selbstbehalts, dann übernimmt die AGA den Schaden, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.
- 6 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen)**
- 6.1 *Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht.*
- 6.2 *Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers.*
- 6.3 *Wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes), unter Drogen- oder Arzneimittelleinfluss verursacht hat.*
- 6.4 *Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen.*
- 6.5 *Schäden, die sich auf nicht öffentlichen oder nicht offiziellen Strassen ereignen.*
- 6.6 *Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern.*
- 7 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)**
Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der AGA schriftlich melden (vgl. Ziffer I 12). Folgende Unterlagen sind einzureichen:
- Mietvertrag Vermieter (mit ersichtlichem Selbstbehalt);
 - Schadenrapport;
 - Schadenabrechnung;
 - Kreditkartenabrechnung mit ersichtlicher Schadenbelastung.

III Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Servicekomponenten

F Travel Hotline

- 1 Serviceleistungen**
Um die Dienstleistungen der Travel Hotline zu nutzen, kann die versicherte Person rund um die Uhr sowohl vor als auch während der Reise auf folgende Nummern anrufen oder faxen:
- Telefon +41 58 721 93 93**
Telefax +41 44 283 33 33
- 1.1 Reiseinformationen
Die AGA erteilt versicherten Personen vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen über Einreisebestimmungen, Gebühren, Zollvorschriften, Währungen und Gesundheitsbestimmungen.
- 1.2 Vermittlung von Spitälern und Arztkontakten im Ausland
Die AGA vermittelt ihren Versicherten bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Krankenhaus in der Gegend des Aufenthalts. Bei Verständigungsproblemen leistet die AGA Übersetzungshilfe.
- 1.3 Beratungsdienst
Die AGA berät Versicherte bei kleineren medizinischen Problemen im Reiseland. Weiter können sich die Versicherten auch bei alltäglichen Problemen im Reiseland an die AGA wenden.
- 1.4 Benachrichtigungsservice
Falls die AGA Massnahmen organisiert, informiert sie bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.
- 2 Haftung**
Die AGA haftet nicht für Vermögensschäden und Gesundheitseinschränkungen, die aus den Informationen der Travel Hotline resultieren.